

Carl Sternheim Gesellschaft e. V.

Satzung

Vom 23. Dezember 2003

Änderungen der Satzung

Nr.	Beschluß	Geänderte Vorschriften	Änderung
1	Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 3. 4. 2004	§ 2 Abs. 1 S. 2 § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 3 S. 3 § 9 S. 3	ergänzt neu gefaßt eingefügt neu gefaßt

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	4

Die Gründungsversammlung hat sich heute auf die folgende Satzung geeinigt. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder folgen am Ende des Dokuments.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Carl Sternheim Gesellschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ zu seinem Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck**

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Auseinandersetzung mit Leben, Werk und Wirken Carl Sternheims. ²Der Verein kann dazu insbesondere publizistisch tätig werden sowie eigene Veranstaltungen und Aktionen durchführen (beispielsweise Lesungen, Ausstellungen, Tagungen, Aufführungen der Werke, Diskussionen).

(2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. ²Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) ¹Der Vorstand unterrichtet die ordentlichen Mitglieder von Anträgen auf Mitgliedschaft. ²Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern nicht ein Gründungsmitglied oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der beabsichtigten Entscheidung des Vorstands widerspricht. ³In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Personen, die den Vereinszweck besonders gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

* Von der Wiedergabe der Unterschriften wird abgesehen.

** § 2 Abs. 1 S. 2 ergänzt, Abs. 2 neu gefaßt, Abs. 3 S. 3 eingefügt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2004.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds. ²Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. ³Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ⁴Ein Gründungsmitglied kann nur durch übereinstimmende Entscheidung der übrigen Gründungsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

¹Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. ²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) ¹Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Ihre Aufgaben sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
2. die Entlastung und die Abberufung des alten Vorstands,
3. die Wahl eines neuen Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freunden des Vereins.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. ²Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. ²Die Versammlung ist nicht öffentlich.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. ³Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Protokollführer ist der Schriftführer. ³Ist dieser abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. ⁴Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten. ³Dabei hat das jeweils handelnde Vorstandsmitglied im Innenverhältnis das Einvernehmen mit dem anderen zu erzielen, sofern nicht im Interesse des Vereins ein Handeln ohne Aufschub erforderlich ist. ⁴Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) ¹In den Vorstand sind nur Gründungsmitglieder wählbar, sofern die Gründungsmitglieder selbst nicht einstimmig anderes beschliessen. ²Befinden sich unter den Mitgliedern des Vereins weniger als fünf Gründungsmitglieder, so ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person in den Vorstand wählbar.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins*

¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Beschluß zur Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder gefaßt werden. ²Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. ³Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall

* § 9 S. 3 neu gefaßt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2004.

seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Frankfurt am Main, den 23. 12. 2003.

* * *